



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An die
Staatlichen Schulen in Bayern
Schulabteilungen der Regierungen
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
DSB-V0781.4/77/45

München, 15.05.2018

**Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen
hier: Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai
2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 25. Mai 2018 gilt für das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten in der gesamten Europäischen Union einheitlich die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Durch Harmonisierung und Modernisierung der bestehenden Schutzvorschriften soll sie dazu beitragen, dass auch angesichts rascher technologischer Entwicklungen und der Globalisierung effektiver Datenschutz möglich bleibt.

Die Datenschutz-Grundverordnung wird in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Nationale Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten sind nur noch ergänzend möglich. Der Bund und der Freistaat Bayern haben zur Anpassung ihres Rechts bereits neue Datenschutzgesetze erlassen und die erforderlichen Änderungen in Fachgesetzen wie dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz vorgenommen.

Wesentliche Kernelemente und damit viele bekannte und handhabbare Regelungen des bisher geltenden Datenschutzrechts bleiben erhalten. Gleichwohl bringt die Datenschutz-Grundverordnung einige Verfahrensänderungen mit sich, die in den Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufen der Schulen noch umzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang wurde mitunter die Sorge an mich herangetragen, dass die Bußgeldbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und angeblich drohende Abmahnwellen erhöhte persönliche Risiken für Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte mit sich bringen.

Diese Sorgen sind verständlich, nach hiesiger Einschätzung aber unbegründet. Geldbußen gegen öffentliche Stellen sind nach dem neuen Bayerischen Datenschutzgesetz ausdrücklich ausgeschlossen, und Abmahnverfahren sind nur im Verbraucherschutz- und im Wettbewerbsrecht vorgesehen, das die Schulen nicht betrifft.

Für die einzelnen Schritte zur konkreten Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung an staatlichen Schulen wird Ihnen das Kultusministerium in Kürze Arbeitshilfen zur Verfügung stellen, die viele der derzeit bestehenden Fragen beantworten und den Aufwand der sukzessiven Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung reduzieren werden.

Vorab erhalten Sie eine Zusammenstellung von Arbeitsschritten, die Ihnen die zeitnahe Umsetzung vordringlicher Schritte erleichtern soll.

Wir empfehlen Ihnen, auch Ihren Datenschutzbeauftragten oder Ihre Datenschutzbeauftragte in die Umsetzung einzubinden. Auch Multiplikatoren für den Datenschutz an den MB-Dienststellen für Gymnasien und Realschulen bzw. an den Regierungen für Grund-, Mittel-, Förder- und berufliche Schulen erhalten einen Abdruck und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung Erste Schritte zum 25. Mai 2018	
Verantwortlichkeiten Art. 4 Nr. 7, 24 DSGVO	
	<p>Für die Umsetzung und Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung ist, wie bisher, die Schule verantwortlich. Jeder Bedienstete (insbesondere Lehrkräfte, Verwaltungspersonal) der Schule hat die datenschutzrechtlichen Vorschriften gewissenhaft zu beachten.</p> <p>Die organisatorische Gesamtverantwortung liegt damit bei der Schulleitung, die z.B. die zur Umsetzung erforderlichen Aufgaben im Rahmen ihrer Organisationsbefugnisse verteilen muss.</p> <p>Dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten obliegt eine Beratungs- und Überwachungsfunktion. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben eng einzubeziehen.</p>
Meldung des Datenschutzbeauftragten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Art. 37 Abs. 7 DSGVO	
	<p>Alle öffentlichen Schulen sind verpflichtet, ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) zu melden; das gilt auch, wenn mehrere Schulen gemeinsame Datenschutzbeauftragte haben, wie etwa bei Grund-, Mittel- und Förderschulen.</p> <p>Die Meldung erfolgt durch ein Online-Formular auf der Homepage des LfD unter https://www.datenschutz-bayern.de/service/bdsb.html.</p>
Transparenz und Informationspflichten Art. 12 ff. DSGVO	
	<p><i>Ein besonderes Anliegen der Datenschutz-Grundverordnung ist die Transparenz der Datenverarbeitung. Zu den praktisch relevanten Neuerungen gehört daher auch eine Ausweitung der Informationspflichten. Hierfür werden den Schulen in Kürze für typische Anwendungsfälle Arbeitshilfen und angepasste Formulare zur Verfügung gestellt. Das Innenministerium überarbeitet derzeit das Musterimpressum und die Musterdatenschutzerklärung, deren Anwendung auch den Schulen empfohlen wird. Solange diese noch nicht vorliegt, sind zumindest die folgenden</i></p>

Schritte umzusetzen:

- Veranlassen Sie **die Veröffentlichung der Kontaktdaten des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten**.
Dabei gilt:
 - die verantwortliche Stelle ist zur Veröffentlichung der Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten verpflichtet;
 - bei Schulen, die über eine eigene Homepage verfügen, sollte die Veröffentlichung leicht zugänglich im Internet erfolgen, z.B. in der Datenschutzerklärung;
 - Name oder gar persönliche Daten des oder der Datenschutzbeauftragten müssen nicht veröffentlicht werden; es genügt eine Funktionsadresse (z.B. datenschutzbeauftragter@[Internetadresse der Schule].de);
 - es muss sichergestellt sein, dass Eingänge unter dieser Adresse regelmäßig abgerufen werden und nur von dem oder der Datenschutzbeauftragten gelesen werden können;
 - ergänzend oder bei Schulen ohne eigene Homepage kann eine Veröffentlichung durch Aushang im Schulgebäude erfolgen.

- Falls Sie über Ihre Homepage Daten erheben (z.B. Session Cookies, Kontaktformular etc.), verlangt die Datenschutz-Grundverordnung Informationen, die teilweise über die Vorgaben des Telemediengesetzes hinausgehen. Lassen Sie daher durch den für Ihren Internetauftritt Verantwortlichen prüfen, ob die Datenschutzerklärung Ihrer Homepage alle in Art. 13 DSGVO genannten Informationen enthält (neben den Angaben zum Verantwortlichen und den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (s. oben) z.B. auch die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Aufklärung über die Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Art. 30 DSGVO

Die Schulen erstellen und führen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, aus dem ersichtlich ist, welche automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten an der Schule stattfinden.

Für die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit hat das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ein mit Erläuterungen versehenes Musterformular entwickelt, das hierfür zu verwenden ist. Dieses Musterformular ist auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018 veröffentlicht.

Bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses empfehlen wir für die ersten Schritte folgendes Vorgehen, um die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung möglichst zeitnah umsetzen zu können:

- lassen Sie sich **das bestehende Verfahrensverzeichnis** und etwa **vorhandene Beschreibungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen** von dem oder der für Sie zuständigen Datenschutzbeauftragten an der Schule bzw. am staatlichen Schulamt vorlegen,
- passen Sie, soweit erforderlich, die Verfahrensbezeichnung an die Bezeichnung der „Verarbeitungstätigkeit“ an (vgl. die Erläuterungen zu dem Musterformular),
- ergänzen Sie das bestehende, von der oder dem Datenschutzbeauftragten geführte Verfahrensverzeichnis Ihrer Schule um ein **Vorblatt**, das Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (=Schule) sowie Angaben zur Person des oder der Datenschutzbeauftragten enthält,
- fügen Sie, soweit vorliegend, die **Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen** der betreffenden Verfahrensbeschreibung bei.

Weitere Schritte zur Ergänzung und formalen Anpassung des Verarbeitungsverzeichnis sowie Musterbeschreibungen für gängige

	Verarbeitungstätigkeiten an Schulen, insbesondere für die bislang landesweit freigegebenen Verfahren, wird Ihnen das Staatsministerium in Kürze zur Verfügung stellen.
--	--

Ich darf Sie schon jetzt bitten, die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung trotz des damit verbundenen Aufwands als einen wichtigen Schritt zur Wahrung der Grundrechte in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft positiv zu begleiten und zuverlässig vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor